

Modulprüfung aus Finanzrecht am 25. Juni 2024

1. Einkommensteuer & Umsatzsteuer [22]

- a) Alexander (Gewinnermittlung nach § 4 Abs 3 EStG) betreibt einen Hundesalon in Wien Meidling. Seine Kunden sind ausschließlich Privatpersonen. Eingangsumsätze hat Alexander nur sehr wenige. Leider läuft das Geschäft alles andere als gut und seine Einnahmen betragen seit Jahren lediglich bis zu EUR 32.000 (netto). Seine Betriebsausgaben im Jahr 2023 belaufen sich auf EUR 9.000. Davon entfallen EUR 3.000 auf Lohnzahlungen an die Mitarbeiter*innen und EUR 5.000 auf die Miete.

Welche Einkunftsart liegt bei Alexander vor und welche Möglichkeiten einer vereinfachten **Gewinnermittlung** hat er 2023? Welche Methode ist für ihn am günstigsten (Rechenweg genügt)? Beraten Sie Alexander auch mit Blick auf die Umsatzsteuer – gibt es hier eine Optionsmöglichkeit? Begründen Sie Ihre Lösung! [10,5]

ESt:

Alexander erzielt Einkünfte aus Gewerbebetrieb gem § 23 EStG, [0,5] da er einer selbständigen, nachhaltigen Tätigkeit mit Gewinnerzielungsabsicht nachgeht und sich am wirtschaftlichen Verkehr beteiligt [0,5]. Da er seinen Gewinn nach § 4 Abs 3 EStG ermittelt, kommen die folgenden Pauschalierungsmöglichkeiten in Betracht: [0,5]

Kleinunternehmerpauschalierung (§ 17 Abs 3a EStG) [0,5]:

Um die Kleinunternehmerpauschalierung gem § 17 Abs 3a EStG in Anspruch nehmen zu können, muss der Steuerpflichtige Einkünfte aus gewerblicher oder selbständiger Arbeit erzielen und jährlich einen Umsatz von höchstens EUR 40.000 erwirtschaften [0,5].

Alexander erzielt mit seinem Hundesalon Einkünfte aus Gewerbebetrieb gem § 23 EStG und sein Umsatz im Jahr 2023 unterschreitet bei Einnahmen von EUR 32.000 jedenfalls die EUR 40.000-Grenze. [0,5]

Der Gewinn ergibt sich durch den Abzug der Betriebsausgaben von den Betriebseinnahmen iHv EUR 32.000, wobei die Betriebsausgaben nach der Kleinunternehmerpauschalierungs-Regelung mit 45 % der Betriebseinnahmen pauschal angesetzt werden (höchstens EUR 18.900) [0,5].

Die Lohnzahlungen und die Miete können nicht zusätzlich zu den pauschal angesetzten Betriebsausgaben geltend gemacht werden. [0,5 ZP]

Im Ergebnis ergibt sich nach § 17 Abs 3a Z 4 EStG demnach ein pauschalierter Gewinn von EUR 17.600 (Rechenweg ausreichend: $32.000 * 0,55$) [0,5].

Betriebsausgabenpauschalierung (§ 17 Abs 1 bis 3 EStG) [0,5]:

Um die Betriebsausgabenpauschalierung gem § 17 Abs 1 bis 3 EStG in Anspruch nehmen zu können, muss der Steuerpflichtige ebenfalls Einkünfte aus gewerblicher oder selbständiger Arbeit erzielen und einen Umsatz im Vorjahr von höchstens EUR 220.000 erwirtschaften. [0,5]

Alexander erzielt mit seinem Hundesalon Einkünfte aus Gewerbebetrieb gem § 23 EStG und sein Umsatz im Jahr 2022 unterschreiten bei Einnahmen von bis zu EUR 32.000 ebenso die EUR 220.000-Grenze. [0,5]

Es liegt keine Tätigkeit iSd § 17 Abs 1 1. Teilstrich EStG vor, daher beläuft sich das Betriebsausgabenpauschale gem § 17 Abs 1 2. Teilstrich EStG auf 12 % von Alexanders Umsatz und beträgt daher EUR 3.840 ($32.000 * 0,12$) [0,5]

Neben dem Pauschale können auch die Löhne iHv EUR 3.000 als Betriebsausgabe geltend gemacht werden. [0,5] Die Geltendmachung des Mietzinses iHv EUR 5.000 ist mit dem Pauschale bereits abgegolten [0,5].

Somit ergibt sich in diesem Fall ein Gewinn iHv EUR 25.160 (Rechenweg ausreichend: 32.000 – 3.840 – 3.000) [0,5].

Keine Pauschalierung:

Wenn Alexander keine Pauschalierung in Anspruch nimmt, beträgt sein Gewinn EUR 23.000 (EUR 32.000- EUR 9.000) [0,5]. Daraus ergibt sich, dass es sich bei der Kleinunternehmerpauschalierung gem § 17 Abs 3a EStG um die günstigste Variante für Alexander handelt [0,5].

USt:

Alexander ist Unternehmer iSd § 2 UStG, da er eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit mit Einnahmeerzielungsabsicht selbständig ausübt (§ 2 Abs 1 UStG) [0,5].

Alexander erzielt mit seinem Unternehmen inländische Umsätze von EUR 32.000 und ist daher als Kleinunternehmer gem. § 6 Abs 1 Z 27 UStG unecht von der USt befreit. [0,5]. Er kann auf die Befreiung verzichten und unterläge infolgedessen der Regelbesteuerung (§ 6 Abs 3 UStG). [0,5] Da er jedoch ausschließlich an Privatpersonen (Nichtunternehmer) leistet und kaum Eingangsumsätze hat, wäre der Verzicht auf die Befreiung nicht zu empfehlen. [0,5]

- b) Variante: Alexander betreibt sein Unternehmen in Form einer GmbH, könnte diese dann noch eine der in Beispiel a) angesprochenen Möglichkeiten in Anspruch nehmen? [1,5]

(Hinweis: Auf die umsatzsteuerrechtlichen Gegebenheiten müssen Sie nicht nochmals eingehen!)

Wenn es sich um eine GmbH handelt, kann Alexander keine der Pauschalierungen des § 17 EStG mehr in Anspruch nehmen [0,5]. Für alle Pauschalierungen ist die Gewinnermittlung nach § 4 Abs 3 EStG eine Voraussetzung [0,5]. Eine GmbH ist eine Kapitalgesellschaft und daher nach § 189 UGB rechnungslegungspflichtig. Gem. § 7 Abs 3 KStG erzielen rechnungslegungspflichtige Körperschaften ausschließlich Einkünfte aus Gewerbebetrieb (Einkünfteumwandlung). Dadurch müssen sie ihren Gewinn ausschließlich nach § 5 EStG ermitteln [0,5].

- c) Alexanders Bruder Marcus hat ebenfalls eine Schwäche für Haustiere und so kommt es, dass er im Rahmen seines Unternehmens (Sitz in Wien Döbling) Luxus-Katzenklos verkauft und im Jahr 2024 einen Umsatz von EUR 70.000 erwirtschaftet. Nebenbei vermietet er seine Wohnung an den Hautarzt Dr. Bosch, der die Wohnung als Praxis verwendet. Um seine beruflichen Aufgaben gut zu meistern, schaffte sich Marcus im Jahr 2023 einen Mac (Stand PC) um EUR 10.000 + EUR 2.000 USt an, den er im selben Jahr zu 30% für seinen Katzenklovertrieb und zu 70% für seine Vermietungstätigkeit benutzte. Heuer (2024) ändert sich die Nutzungsverteilung des Macs dahingehend, dass er damit nur noch zu 20% vermietungsbezogene Aufgaben erledigt, die verbleibende Nutzung von 80% betrifft die Katzenkloverkäufe.

Welche Konsequenzen ergeben sich mit Blick auf die **Umsatzsteuer**? [7,5]

Marcus ist Unternehmer iSd § 2 UStG, da er eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit mit Einnahmeerzielungsabsicht selbständig ausübt (§ 2 Abs 1 UStG) [0,5].

Der Mac wird grundsätzlich für das Unternehmen angeschafft, da er jedenfalls für Marcus unternehmerische Tätigkeit genutzt wird. [0,5] Ob ein VStA zusteht, ist entsprechend der konkreten Verwendung zu klären:

Bei der Vermietung an den Arzt handelt es sich um eine Vermietung zu sonstigen Zwecken, die gem § 6 Abs 1 Z 16 UStG unecht von der USt befreit [0,5]. Da der Arzt nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, kann Marcus auch nicht auf Umsatzsteuerpflicht optieren (§ 6 Abs 2 UStG). [0,5] Marcus steht im Ausmaß der Nutzung des Macs für seine Vermietungstätigkeit kein Vorsteuerabzug zu. [0,5] Hinsichtlich der Nutzung des Macs für sein Katzenklo-Unternehmen steht Marcus grundsätzlich der Vorsteuerabzug zu. [0,5]

Bewirkt der Unternehmer neben Umsätzen, die zu einem Ausschluss des VStA führen, auch Umsätze, die einen VStA nicht ausschließen, dann sind die Vorsteuerbeträge in abziehbare und nicht abziehbare Vorsteuerbeträge aufzuteilen – hier für das Jahr 2023. [0,5] Gem § 12 Abs 4 UStG erfolgt die Aufteilung anhand der tatsächlichen Nutzung. [0,5] Der Mac wird zu 30% für vorsteuerabzugsberechtigte Ausgangsleistungen verwendet, daher steht Marcus auch ein VStA iHv 30%, also iHv EUR 600 (2.000*0,3), zu. [0,5]

Im Jahr 2024 ändert sich das Nutzungsverhältnis des Macs, weil dieser nun zu 80% für vorsteuerabzugsberechtigte Leistungen verwendet wird und nicht mehr zu 30%. [0,5] Damit ändern sich die für den VStA maßgeblichen Verhältnisse und ein nicht geltend gemachter VStA kann nachgeholt werden. Dies erfolgt im Wege einer positiven Vorsteuerkorrektur. [0,5] Da es sich um ein bewegliches Wirtschaftsgut des Anlagevermögens handelt, ist der Berichtigungszeitraum für die Vorsteuer 5 Jahre (Anschaffungsjahr plus 4 Folgejahre). [0,5] Ausgangspunkt ist das Jahr der Anschaffung. [0,5] Für jedes Jahr kann maximal 1/5 des Vorsteuerabzugs korrigiert werden – hier 1/5 von EUR 2.000. [0,5] Da sich die Nutzung für vorsteuerabzugsberechtigte Leistungen von 30% auf 80% erhöht hat, können 50% von 1/5 von EUR 2.000 korrigiert werden. Im Jahr 2025 können daher EUR 200 ((2.000/5)*0,5) im Wege einer positiven Vorsteuerkorrektur nachgeholt werden. [0,5]

d) Um die Ware der Konkurrenz auszutesten, bestellt sich Marcus (als Privatperson; wohnhaft in Wien Döbling) für seine eigene Katze im Mai 2024 von dem in München (Deutschland) ansässigen Katzenklovertreiber Robert ein besonders schönes Katzenklo um EUR 1.000. Die Ware wird von Robert sogleich nach Österreich versendet. Bis April 2024 hat Robert insgesamt bereits Katzenklos im Wert von EUR 15.000 nach Österreich verkauft und versendet.

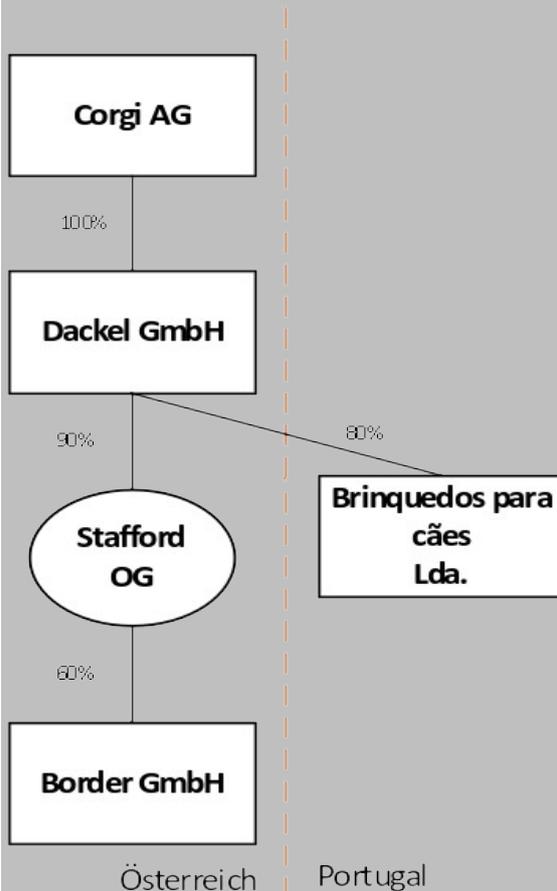
Wo fällt für diesen Vorgang **Umsatzsteuer** an? [2,5]

Nach der Grundregel des § 3 Abs 8 UStG liegt der Leistungsort dort, wo die Lieferung beginnt – dementsprechend in Deutschland [0,5].

In diesem Fall ist zu prüfen, ob sich der Leistungsort aufgrund der Versandhandelsregelung nach Österreich verlagert. Die Versandhandelsregelung greift, da Marcus Nichtunternehmer ist (Art 3 Abs 4 Z 1 iVm Art 1 Abs 2 Z 2 BMR), [0,5] die Waren von einem MS in einen anderen von Robert geliefert werden (Art. 3 Abs 5 Z 2) [0,5] und Robert in Deutschland tätig ist und in Österreich die Lieferschwelle von EUR 10.000 überschritten hat (Art. 3 Abs 5 Z 1 und 3). [0,5] Der Leistungsort liegt daher in Österreich und die Lieferung ist auch in Österreich zu besteuern. [0,5]

2. Körperschaftsteuer [3,5]

In den letzten Jahren legen immer mehr Menschen Wert auf hochwertiges Futter und qualitatives Hundespielzeug. Profiteur von dieser Entwicklung ist der international agierende Corgi-Konzern: An der Spitze steht die Corgi AG mit Sitz in Österreich, die zu 100% an ihrer Tochtergesellschaft Dackel GmbH mit Sitz in Österreich beteiligt ist. Die Dackel GmbH hält 80% der Anteile der portugiesischen Brinquedos para cães Lda. (Limitada; Portugiesische Kapitalgesellschaft - einer österreichischen GmbH vergleichbar) sowie 90% der Anteile der österreichischen Stafford OG. Die Stafford OG ist wiederum zu 60% an der österreichischen Border GmbH beteiligt.



Ist eine **Gruppenbildung im Corgi-Konzern** möglich? Prüfen Sie eine mögliche Gruppenzugehörigkeit für jede erwähnte Gesellschaft. [3,5]

Corgi AG: Bei der Corgi AG handelt es sich um eine unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft und somit um einen tauglichen Gruppenträger iSd § 9 Abs 3 KStG [0,5].

Dackel GmbH: Die Dackel GmbH kann Gruppenmitglied sein, da es sich um eine unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft iSd § 9 Abs 2 KStG handelt [0,5], mit der auch eine ausreichende finanzielle Verbindung iSd § 9 Abs 4 KStG besteht [0,5].

Brinquedos para cães-Lda: In diesem Fall handelt es sich um eine vergleichbare ausländische Körperschaft innerhalb der EU iSd § 9 Abs 2 KStG, die ebenfalls ausreichend finanziell verbunden ist [0,5]. Außerdem ist nur die „erste Auslandsebene“ betroffen, weswegen die Brinquedos para cães-Lda ebenfalls Gruppenmitglied sein kann [0,5 ZP].

Stafford OG: Die Stafford OG kann nicht in die Gruppe miteinbezogen werden, weil es sich um eine Personengesellschaft handelt und daher um kein geeignetes Gruppenmitglied iSd § 9 Abs 2 KStG. [0,5]

Border GmbH: Bei der Border GmbH handelt es sich zwar um eine in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft, jedoch fehlt es an einer unmittelbaren finanziellen Verbindung. [0,5] Allerdings liegt eine mittelbare Beteiligung iSd § 9 Abs 4 2. TS KStG über die Stafford OG iHv 54% vor, weshalb die Border-GmbH in die Unternehmensgruppe miteinbezogen werden kann. [0,5]

3. Einkommensteuer, Umsatzsteuer & Verkehrsteuern [17,5]

a) Nachdem Alexander bei einem Bootsunglück tragisch ums Leben kommt, erbt seine Tochter Heike 2024 seine Villa in Pörschach am Wörthersee, Österreich (Werte im Jahr 2024: Verkehrswert EUR 2.800.000; Einheitswert EUR 550.000; Grundstückswert EUR 2.200.000). Die Villa hat Alexander erst 2017 für EUR 2.500.000 erworben. Privat läuft es für Heike allerdings nicht gut, denn sie steht kurz vor ihrer Scheidung mit Julio. Ein gerichtliches Scheidungsverfahren ist nicht anhängig. Heike und Julio einigen sich schlussendlich in einem schriftlichen außergerichtlichen Vergleich, wonach Heike eine einmalige Zahlung iHv EUR 2.000.000 an Julio tätigt. Um weiterhin liquide zu bleiben, verkauft Heike daher noch im Jahr 2024 ihre gerade erst geerbte Villa in Pörschach zu einem Kaufpreis iHv EUR 3.000.000 an Silvio. Silvio erfreut sich sehr an diesem Geschäft, denn er kann die Villa bereits kurz darauf an Giorgio vermieten, der die Räumlichkeiten für seine Tätigkeit als Rechtsanwalt nutzt. Silvio und Giorgio einigen sich schriftlich in einem Mietvertrag auf einen monatlichen Mietzins iHv EUR 10.000. Der Bestandvertrag wird zunächst auf ein Jahr befristet abgeschlossen, danach kann der Vertrag zu jedem Monatsletzten mit einer Kündigungsfrist von einem Monat aufgekündigt werden.

Schildern Sie die **einkommensteuerlichen Konsequenzen, die sich für Heike** ergeben. Nennen Sie **welche Einkünfte bei anderen Personen** im Sachverhalt vorliegen könnten! Beurteilen Sie den Sachverhalt außerdem aus **gebührenrechtlicher** und **grunderwerbsteuerlicher** Sicht und berechnen Sie die Steuerschuld (Rechenweg genügt)! [12,5]

ESt:

Heike:

Bei der Veräußerung der Villa in Pörschach handelt es sich um Einkünfte aus privater Grundstücksveräußerung gem § 30 EStG, da das Grundstück zu keinem Betriebsvermögen gehört [0,5]. Als Einkünfte ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungserlös und den Anschaffungskosten anzusetzen. [0,5]

*Der Veräußerung ging ein unentgeltlicher Erwerb im Wege der Erbschaft voraus. Daher sind die Anschaffungskosten des letzten entgeltlichen Erwerbs heranzuziehen. Das ist in diesem Fall der Erwerb durch Alexander im Jahr 2017 um EUR 2.500.000. [0,5]. Das Haus ist ein sog „Neugrundstück“, da es nach dem 31.3.2002 angeschafft wurde. [0,5] Der Veräußerungsgewinn beträgt daher EUR 500.000 [0,5] (Veräußerungserlös iHv EUR 3.000.000 abzüglich Anschaffungskosten iHv EUR 2.500.000; § 30 Abs 3 EStG) [0,5]. Es kommt gem § 30a EStG der besondere Steuersatz iHv 30 % zur Anwendung, [0,5] die ImmoESt beträgt daher EUR 150.0000. (Rechenweg ausreichend: $500.000 * 0,30$) [0,5]*

Silvio:

Bei Silvios Einkünften handelt es sich um Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung gem § 28 EStG [0,5], da unbewegliches Vermögen, das nicht zum Betriebsvermögen gehört, vermietet wird [0,5].

Giorgio:

Giorgio erzielt als Rechtsanwalt Einkünfte aus selbständiger Arbeit gem. § 22 EStG [0,5 ZP]

GrESt:

Heikes Erbschaft:

Heike erbt die Villa von ihrem Vater. Infolgedessen erwirbt sie zwar Eigentum an der Villa, dem geht jedoch kein Verpflichtungsgeschäft voraus. Daher ist der Tatbestand des § 1 Abs 1 Z 2 GrEStG erfüllt. Der Vorgang ist grunderwerbsteuerpflichtig. [0,5]

Es liegt ein unentgeltlicher Grundstückserwerb vor. Daher bemisst sich die GrESt nicht von der Gegenleistung, sondern vom Grundstückswert (§ 4 Abs 1 GrEStG). [0,5] Der unentgeltliche Erwerb unterliegt dem begünstigten Steuertarif. Der Steuertarif für die ersten EUR 250.000 beträgt 0,5 %, für die nächs-

ten 150.000 2%, darüber hinaus 3,5%. (§ 7 Abs 1 Z 2 lit a GrEStG). [0,5] Die Steuerlast beträgt daher EUR 67.250 (Rechenweg: $250.000 \cdot 0,005 + 150.000 \cdot 0,02 + 1.800.000 \cdot 0,035$). [0,5]

Gem. § 30 Abs 8 EStG kann die ImmoESt (siehe oben) um die bezahlte Grunderwerbsteuer, die für die unentgeltliche Grundstücksübertragung angefallen ist, auf Antrag ermäßigt werden, wenn diese innerhalb der letzten drei Jahre bezahlt wurde [0,5 ZP].

Silvius Kauf:

Der Erwerb eines inländischen Grundstückes unterliegt gem § 1 Abs 1 Z 1 GrEStG der Grunderwerbsteuer. [0,5] Als Bemessungsgrundlage dient gem § 4 Abs 1 GrEStG der Wert der Gegenleistung (hier nur der Kaufpreis), sofern dieser höher als der Grundstückswert ist. Der Wert der Gegenleistung beträgt hier demnach EUR 3.000.000. [0,5] Es liegt ein entgeltlicher Erwerb vor (Wert der Gegenleistung übersteigt den Grundstückswert) und daher kommt der allgemeine GrESt-Tarif iHv 3,5% zur Anwendung (§ 7 Abs 1 Z 2 lit d GrEStG). [0,5] Die Steuerlast beträgt EUR 105.000. [0,5]

Rechenweg: $3.000.000 \times 0,035$

Gebühren:

Scheidung:

Heike und Julio haben einen schriftlichen außergerichtlichen Vergleich abgeschlossen. Dieser Vergleich unterliegt der Rechtsgeschäftsgebühr nach § 33 TP 20 Abs 1 lit b GebG [0,5]. Bemessungsgrundlage ist der verglichene Betrag, daher die Einmalzahlung von EUR 2.000.000 [0,5]. Die Rechtsgeschäftsgebühr beträgt daher EUR 40.000. [0,5]

Rechenweg: $2.000.000 \times 0,02$

Mietvertrag:

Es handelt sich um einen Bestandvertrag gem § 33 TP 5 GebG über eine unbewegliche Sache, daher ist er gebührenpflichtig. [0,5] Verträge auf zunächst bestimmte und anschließend unbestimmte Dauer sind zusammenzurechnen. Der Bestandvertrag wurde auf ein Jahr befristet geschlossen und wandelte sich danach in einen Vertrag mit unbestimmter Dauer – die Gebührenschild bemisst sich demnach vom 4-fachen Jahresentgelt (§ 33 TP 5 Abs 3 GebG). [0,5] Der Steuersatz beträgt 1 % vom Wert des Entgelts (§ 33 TP 5 Abs 1 GebG). [0,5] Die Gebührenschild beträgt daher insgesamt EUR 4.800. [0,5]

Rechenweg: $12 \times 10.000 \times 4 \times 0,01$

- b) Silvio ist nicht nur an luxuriösen Immobilien interessiert, sondern hat auch seit geraumer Zeit ein besonderes Interesse an Kryptowährungen. So kam es dazu, dass er im Jahr 2022 einen sogenannten „Klickcoin“ um EUR 20.000 erworben hat. Diesen konnte er schon im Jahr 2024 gewinnbringend um EUR 50.000 weiterverkaufen.

Beurteilen Sie den Sachverhalt aus **einkommensteuerrechtlicher Sicht** (Rechenweg genügt)! Gehen Sie dabei davon aus, dass es sich bei einem „Klickcoin“ um eine Kryptowährung iSd EStG handelt und jegliche Transaktion über einen inländischen Dienstleister erfolgt. [3]

Einkünfte aus Kryptowährungen unterliegen dann der Einkommensteuer, wenn es sich um laufende Einkünfte oder Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen handelt [0,5]. Laut Sachverhalt handelt es sich beim „Klickcoin“ um eine Kryptowährung iSd § 27b Abs 4. Da die Kryptowährung 2024 gewinnbringend verkauft wird, liegen Einkünfte aus einer realisierten Wertsteigerung einer Kryptowährung vor (Abs 3 leg cit) [0,5]. Die Einkünfte unterliegen dem besonderen Steuersatz von 27,5% [0,5] und dem KESt-Abzug, wenn ein inländischer Abzugsverpflichteter vorliegt [0,5] (§ 95 Abs 2 Z 3 EStG und § 124b Z 384 EStG; in diesem Fall der inländische Dienstleister). Der Unterschiedsbetrag zwischen Veräußerungserlös (EUR 50.000) und Anschaffungskosten (EUR 20.000) beträgt EUR 30.000 (realisierte Wertsteigerung) [0,5]. Somit ergibt sich eine Steuer iHv EUR 8.250 [0,5].

Rechenweg: $30.000 \cdot 0,275$

- c) Der frisch geschiedene Julio arbeitet im Baugewerbe. Sein Unternehmen, die in Wien ansässige Schönbau AG, beauftragt im Rahmen der Errichtung eines Hauses in St. Pölten die in Linz ansässige Flott GmbH mit der Verrichtung von kleineren Bauleistungen.

Welche **umsatzsteuerrechtliche** Besonderheit ist hier zu beachten? [1]

Gem § 19 Abs 1a UStG wird bei Bauleistungen die Steuer vom Empfänger der Leistung geschuldet (sog inländisches Reverse Charge), wenn der Empfänger Unternehmer ist, der seinerseits mit der Erbringung der Bauleistungen beauftragt ist [0,5]. Auf der Rechnung ist auf den Übergang der Steuerschuld hinzuweisen (§ 11 Abs 1a UStG) [0,5].

Diese Sonderregel wurde eingeführt, um den Vorsteuerbetrug im Baugewerbe zu bekämpfen (wenn zB der Generalunternehmer den Vorsteuerabzug in Anspruch nimmt, der Subunternehmer die Steuer nicht abliefern) [0,5 ZP].

- d) Giorgio entspannt sich unterdessen bei einem Urlaub im Squashhotel Salzburg. In der Rechnung (Preis inklusive Nächtigung und Frühstück) ist die USt mit 20% ausgewiesen.

Beurteilen Sie den Sachverhalt aus **umsatzsteuerrechtlicher Sicht**. [1]

Es handelt sich um einen unrichtigen Steuerausweis, weil die USt zu hoch ausgewiesen ist. [0,5] Die Beherbergungsleistung samt ortsüblichem Frühstück unterliegt dem ermäßigten Steuersatz von 10% (§ 10 Abs 2 Z 3 lit c UStG) [0,5].

Das Hotel schuldet die zu hoch ausgewiesene USt jedoch nicht [0,5 ZP], da keine Gefährdung des Steueraufkommens vorliegt, weil die sonstige Leistung ausschließlich an einen Endverbraucher erbracht wurde, der nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist (§ 11 Abs 12 TS 2 UStG). Es ist keine Berichtigung der Rechnung erforderlich. [0,5 ZP]

4. Besteuerung der Privatstiftung [2,5]

- a) Um sein großes Vermögen langfristig besser verwalten zu können, gründet Julio die J-Privatstiftung. Einige Zeit später erzielt die J-Privatstiftung aus der Veräußerung ihrer 8%-Beteiligung an der S-GmbH einen Veräußerungsgewinn von EUR 150.000.

Was sind die grundsätzlichen **ertragsteuerrechtlichen** Folgen dieses Vorgangs und welche alternative Möglichkeit hat die J-Privatstiftung in solch einem Fall? [1]

Die Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen iHv EUR 150.000 unterliegen grundsätzlich der Zwischensteuer iHv 23%. [0,5] Die Besteuerung des Veräußerungsgewinns mit der Zwischensteuer kann jedoch vermieden werden, wenn die Gewinne aus der Beteiligungsveräußerung in eine neue Beteiligung von mehr als 10% reinvestiert werden (Übertragung der stillen Reserven auf die neue Beteiligung; § 13 Abs 4 KStG). [0,5]

- b) In den Jahren 2022 und 2023 erzielt die J-Privatstiftung Einkünfte aus der Vermietung eines Grundstückes iHv jeweils EUR 50.000. In diesen Jahren erfolgt keine Zuwendung an den Begünstigten Julio. Das ändert sich im Jahr 2024, denn dann werden dem Begünstigten die genannten Einkünfte zugewendet.

Welche **ertragsteuerrechtlichen** Folgen ergeben sich daraus (Berechnung der Steuerlast ist nicht erforderlich)? [1,5]

Die Mieteinnahmen unterliegen bei der Privatstiftung in den Jahren 2022 und 2023 der KSt, [0,5] wobei der Steuersatz 25% respektive 24% beträgt. [0,5] Sie sind nicht zwischensteuerfähig. [0,5 ZP] Die Zuwendung an den Begünstigten Julio im Jahr 2024 unterliegt der KEST iHv 27,5 %. [0,5]

5. Finanzstrafrecht & Verfahrensrecht [4,5]

Thomas Einrath ist ein sehr bekannter Wiener Baumeister. Im Jahr 2023 läuft das Geschäft von Thomas so gut wie noch nie zuvor. In einem sehr stressigen Moment verliert er jedoch seine Brille. Schnell erkennt er, dass er aufgrund seiner eingeschränkten Sicht Rechnungen kaum lesen kann. Er beschließt daher, ab sofort seine Leistungen nur mehr mündlich abzurechnen, sodass er weder eine Rechnung ausstellt noch die Einnahmen anderweitig dokumentiert. Thomas hat sich jedoch eine Wohnung in der Wiener Innenstadt gekauft, deren Kaufpreis aus dem deklarierten Einkommen nicht finanziert worden sein konnte.

- a) Wie kann die Behörde Ende 2023 das Einkommen von Thomas **ermitteln**? Wie ist sein Verhalten aus **finanzstrafrechtlicher** Sicht zu qualifizieren? [1,5]

Da keine Aufzeichnungen über die Ermittlung der Einkünfte vorhanden sind, kann die Behörde den Gewinn oder die fehlende Besteuerungsgrundlage schätzen. (§ 184 BAO) [0,5] Als Schätzungsmethode kommt die Schätzung nach dem Vermögenszuwachs in Betracht. [0,5]

Thomas verzichtet absichtlich auf die Erfassung (Buchführung) seines Einkommens und verletzt somit vorsätzlich seine Aufzeichnungspflichten. Dadurch begründet er eine Finanzordnungswidrigkeit gem § 51 Abs 1 lit c FinStrG. [0,5]. Außerdem begeht er eine Finanzordnungswidrigkeit gem § 51 Abs 1 lit d FinStrG, weil er keine Rechnungen ausstellt. [0,5 ZP]

Da sein Geschäft so gut läuft, entscheidet sich Thomas seinem besten Freund Federico am 4.3.2024 EUR 30.000 in bar für seinen lang ersehnten Urlaub zu schenken.

- b) Welche **abgabenrechtliche Pflicht** könnte sich aus diesem Sachverhalt ergeben? Welche Folgen hat die fahrlässige Nichterfüllung dieser Pflicht? [2]

Die Schenkung von bestimmten Vermögensgegenständen, unter anderem Bargeld, unterliegt gem. § 121a Abs 1 lit a BAO einer Anzeigepflicht. [0,5] Bei der Schenkung an Federico liegt keine Ausnahme von der Anzeigepflicht vor, weil Thomas ihm mehr als EUR 15.000 (innerhalb von 5 Jahren) geschenkt hat und er kein Angehöriger iSd § 25 BAO ist (§ 121a Abs 2 lit b BAO). [0,5] Die Schenkung an Federico muss daher innerhalb von 3 Monaten ab dem Erwerb angezeigt werden (§ 121a Abs 4 BAO). [0,5]

Die fahrlässige Verletzung der Anzeigepflicht ist jedoch straffrei [0,5] (bei Vorsatz würde eine Finanzordnungswidrigkeit vorliegen gem. § 49a Abs 1 FinStrG).

- c) Variante: Thomas schenkt seinem Freund kein Bargeld, sondern eine Liegenschaft mit einem Verkehrswert von EUR 250.000. Diesmal berichtet er den Finanzbehörden ganz bewusst nichts von der Schenkung. [0,5]

Schenkungen von Liegenschaften sind nicht anzeigepflichtig. Sie werden bereits iZm der Erhebung der GrESt steuerlich erfasst, sofern sie im Inland belegen sind. Daher bleibt Thomas Verhalten ohne finanzstrafrechtliche Folgen. [0,5]

- d) Vor Freude über seinen wirtschaftlichen Erfolg, vergisst Thomas, **rechtzeitig seine Abgabenerklärung** beim zuständigen Finanzamt einzureichen. Mit welchen Rechtsfolgen muss Thomas rechnen? [0,5]

Aufgrund der Verletzung der Erklärungspflicht kann die Behörde einen Verspätungszuschlag von bis zu 10% der festgesetzten Abgaben auferlegen, sofern die Verspätung nicht entschuldbar ist. [0,5]

